

## Mitwirkungspolitik

Das Unternehmen Büttner, Kolberg & Partner Vermögensverwalter GmbH (BKP) unterfällt der Begriffsbestimmung nach als Vermögensverwalter im Sinne von § 134 a Abs. 1 Nr. 2 AktG und hat daher seine Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b AktG zu beschreiben.

- Das Unternehmen übt in der Regel keine Aktionärsrechte i.S.v. § 134 b Abs. 1 Nr. 1 AktG aus, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Das Recht auf einen Gewinnanteil im Sinne der §§ 60 ff. AktG sowie auf Bezugsrechte werden in Rücksprache mit den Kunden wahrgenommen.
- Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 2 AktG erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Ad hoc-Mitteilungen.
- BKP überwacht in der Regel nicht wie ihre Kunden die Stimmrechte auf der Hauptversammlung ausüben und nimmt daher nicht am Meinungsaustausch im Rahmen der Hauptversammlungen mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft teil.
- Gespräche mit anderen Investoren können stattfinden, soweit es um den Meinungsaustausch öffentlich bekannter Informationen geht. Soweit BKP Gespräche mit anderen Investoren führt, werden keine Vereinbarungen in Hinblick auf das Ausüben von Stimmrechten bei Hauptversammlungen getroffen.
- Beim Auftreten von Interessenkonflikten im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 5 AktG erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des Weiteren Vorgehens mit denselben.
- Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134 b Abs. 2 AktG und in diesem Zusammenhang mit § 134 b Abs. 3 AktG Veröffentlichungen des Abstimmungsverhaltens, erfolgt jeweils zum Geschäftsjahresende.